

13/SN-197/ME  
1985 11 06VEREINIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER1016 WIEN,  
JUSTIZPALASTAn das  
Präsidium des NationalratesParlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien86  
85  
Datum: - 8. NOV. 1985  
Verteilt: 18. NOV. 1985 *Rauw**St. Becker*Betrifft: Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungs-  
gesetzes 1985In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung  
der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf  
in 25-facher Ausfertigung übermittelt.*Woratsch*(Dr. Günter Woratsch)  
1. Vizepräsident25 Anlagen

## VEREINIGUNG

DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Wien, 1985 11 06

Stellungnahme zum Entwurf eines Ehenamens-  
rechtsänderungsgesetzes 1985

I. Die beabsichtigte Neufassung des § 93 ABGB trägt der vom Verfassungsgerichtshof im Sinne des Art. 7 BVG geforderten geschlechtsneutralen Regelung der Namensführung durch die Ehegatten Rechnung. Die Regelung erscheint, wie im folgenden aufgezählt wird, in einigen Punkten jedoch nicht praktikabel und im übrigen auch unvollständig.

Wieso die einzige sinnvolle Regelung, dem Vorschlag Bydlinskis folgend (vgl. Gutachten zum Ersten Österreichischen Juristentag 104 ff), die Eheschließung von einer Erklärung der Verlobten über den gemeinsamen Familiennamen abhängig zu machen, dem Grundsatz der Freiheit der Eheschließung widersprechen würde, ist nicht einzusehen. Das geltende Recht geht auch davon aus, daß die Ehegatten ihre ehelichen Gemeinschaft einvernehmlich gestalten (§ 91 ABGB). Wenn sich Verlobte nicht einmal auf einen gemeinsamen Familiennamen einigen können, ist es ohnedies zweckmäßiger, wenn die Ehe nicht geschlossen wird. Die Überlegung, daß die Verlobten dieses Trauungsverbot dadurch umgehen können, daß sie die Ehe im Ausland schließen, steht dem Lösungsvorschlag Bydlinskis nicht entgegen. Eine Bestimmung, daß Ehen, die von Inländern in einem Staat geschlossen werden, der eine verschiedene Familiennamensführung zuläßt, nur dann im Inland anerkannt werden, wenn die Ehegatten eine entsprechende Erklärung über den gemeinsamen Familiennamen abgeben, könnte der befürchteten Umgehung begegnen. Das weitere Argument, daß der Lösungsvorschlag Bydlinskis mit den herrschenden Grundsätzen des Ehenamensrechts nicht vereinbar wäre, weil er eine Möglichkeit eröffne, daß Ehegatten auch nach österreichischem Recht unterschiedliche Familiennamen führen, ist nicht verständlich. Offenbar wird dabei an die berechtigte Kritik Pichlers (vgl. Pichler in Rummel zu § 93 ABGB Rdz.8) und Edlbachers (vlg. Namensrecht, 65) gedacht, der aber im

vorliegenden Entwurf wiederum nicht Rechnung getragen worden ist. Pichler und Edlbacher kritisieren, daß die Führung eines Doppelnamens nicht kraft Hoheitsaktes, sondern kraft privat autonomer Gestaltung des Namensträgers erfolgt, und daß es fraglich sei, ob daraus ein völliges Belieben des Namensträgers in sachlicher und zeitlicher Hinsicht abgeleitet werden könne. Im Sinne der Rechtssicherheit und auch im Sinne des Betroffenen wäre daher, sobald sich ein Ehegatte zur Führung eines Doppelnamens entschlossen hat, zwingend anzuordnen, daß dieser Doppelname auch in allen relevanten Urkunden zu verwenden ist.

Will man sich nicht der zitierten Lösung Bydlinskis anschließen und von einer Einigung der beiden Verlobten vor der Trauung auf den gemeinsam zu führenden Familiennamen absehen, so wären folgende Lösungen weit einfacher zu handhaben:

1. Geben die beiden Verlobten vor dem Standesbeamten keine Erklärung ab, welchen Familiennamen sie gemeinsam führen wollen, so ist davon auszugehen, daß sie sich auf den Namen des Mannes geeinigt haben. Sie haben daher nach der Eheschließung den Familiennamen des Mannes zu tragen.

2. Ansonsten gilt der von den beiden Verlobten vorgeschlagene Familiename der Frau als gemeinsamer Familiename.

3. Darüberhinaus kann der oder die Verlobte, der oder die mit der Eheschließung den Familiennamen des anderen übernehmen will, vor der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten erklären, daß er oder sie den früheren Familiennamen zusätzlich zum neuen Namen mit einem Bindestrich von diesem getrennt in Form eines Doppelnamens führen will. Dieser Doppelname ist dann im Familienbuch bei dieser Person zu vermerken. Diese ist verpflichtet, im Rechtsleben diesen Namen zu führen.

4. Geben die Verlobten gegenüber dem Standesbeamten an, daß sie sich nicht auf einen gemeinsam zu führenden Familiennamen einigen konnten, ist jener Name als Familiename heranzuziehen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vor dem des anderen liegt. Bei gleichem Anfangsbuchstaben ist auf den 2. bzw. die folgenden Buchstaben der Familiennamen abzustellen.

Mit der unter 4. erwähnten Regelung wäre die projektierte Übergangsbestimmung des Art. III § 1, gegen die die nämlichen verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wie gegen die bisherigen Gesetzeslage entbehrlich. Außerdem könnten die während des Folgejahres ab der Eheschließung im Falle der Bestimmung des Familiennamens durch den Justizminister, auftretenden Rechtsunsicherheiten vermieden werden. An solchen Rechtsunsicherheiten wäre denkbar, daß 2 Kinder aus der selben Ehe zu verschiedenen Familiennamen kommen können, eine zweifellos äußerst unglückliche Lösung. Letztlich kann ein nicht unbeträchtlicher Verfahrensaufwand, der mit entsprechenden Bescheiderteilungen verbunden ist, vermieden werden. Die vorgeschlagene Lösung ist geschlechtsneutraler, als die vorgesehene Regelung einer nachträglichen Namensbestimmung durch den Justizminister.

II. Im vorliegenden Entwurf wurde eine entsprechende Änderung der mit der Bestimmung des § 93 ABGB in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Bestimmungen der §§ 64 f Ehegesetz übersehen. Will man es bei dem in §§ 63 und 64 f Ehegesetz vorgesehenen Recht des Mannes, seiner geschiedenen Ehegattin zu untersagen, seinen Familiennamen zu tragen, lassen, ist bald mit einer weiteren Verfassungsgerichtshofbeschwerde einer Frau, deren geschiedener Mann ihren Familiennamen trägt, zu rechnen. Diesbezüglich erscheint der vorgesehene Entwurf der Form überarbeitungsbedürftig, daß auch die §§ 63 und 64 Ehegesetz geschlechtsneutral gefaßt werden.

Dr. Ekkehard Schalich eh